

SATZUNG

des Fördervereins
der Kindertageseinrichtung
Drei Hasen Paderborn e.V.



§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kita Drei Hasen Paderborn e.V.“.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn einzutragen. Der Sitz des Vereins ist 33098 Paderborn. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

1. Die Förderung der Kindertageseinrichtung, soweit sie nicht oder nur teilweise aus dem Haushalt des Tageseinrichtungsträgers finanziert werden können; insbesondere durch Beschaffung von förderlichem Material für Unterricht und Freizeit und durch Förderung der Möglichkeiten zur musischen und sportlichen Erziehung und Betätigung der Tagesstättenkinder.
2. Die Unterstützung von Tagesstättenkindern mit begrenzten Mitteln bei der Teilnahme an Tagessätttenveranstaltungen, sofern diese nicht durch andere öffentliche Mittel unterstützt werden.
3. Die Unterstützung der Tageseinrichtung in sonstigen allgemeinen Belangen. Die Pflege des Kontaktes zwischen Tageseinrichtung, Personal und Elternschaft. Die Verankerung als Stadtteilkindertageseinrichtung bei Anwohnern, Geschäftstreibenden und öffentlichen Repräsentanten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen, die Einkünfte oder Erträge des Vereins dürfen nur für die unter Satz 1 & 2 genannten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen oder Begünstigungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen (ordentliche Mitglieder), juristischen Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Quartals, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b) Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
- c) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.

- d) Die Beendigung der Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder ergibt sich aus den zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarungen.

§4 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

1. Ordentliche Mitglieder

Der Jahresbeitrag wird alljährlich von der Hauptversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird bis zum 30.09. eines jeden Geschäftsjahres fällig. Der Jahresbeitrag beträgt _____ Euro pro Jahr.

Über den Jahresbeitrag hinaus kann jedes Mitglied dem Verein Spenden zukommen lassen. Über die Spenden (ab 10,00 Euro) und dem Jahresbeitrag werden auf Verlangen Bescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt. Der Mindestbeitrag ist zu beachten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand

§6

Hauptversammlung

1. Im ersten Quartal jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister – durch Aushang in der Kindertageseinrichtung mit einer Einladefrist von zwei Wochen einberufen. Die Tagesordnung ist mit bekannt zu geben.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Beratung und Beschlussfassung über Punkte der Tagesordnung
 - Festsetzung der Vereinsbeiträge
 - Beschlussfassung über Berufungsanträge gegen Ausschlussbeschlüsse
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme der Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und dem Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister – zu unterzeichnen.

§7 Vorstand

Den Vorstand bilden

- a) der Vorsitzende
- b) der Schatzmeister
- c) der Schriftführer
- d) vier Beisitzer

Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer sind der Vorstand im Sinne § 26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der Schatzmeister haben Vertretungsbefugnis.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB) wird von der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Beisitzer werden im darauffolgenden Jahr von der Hauptversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt des Vorsitzenden und des Schatzmeisters (dürfen nicht vom Personal der Tagesstätte bekleidet werden) endet erst zu dem Zeitpunkt, an dem die Hauptversammlung den Vorsitzenden und den Schatzmeister neu gewählt hat. Die Hauptversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandmitglieder im Laufe der Wahlperiode abberufen. Der Abberufungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften des Satzung und der Gesetze. Insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins. Der Vereinsvorsitzende ist in Abstimmung mit dem Schatzmeister berechtigt, bis zu einem Betrag von _____ Euro im Einzelfall – in besonders eiligen Situationen – allein zu entscheiden. Diese Entscheidung muss jedoch in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden. Anträge an den Verein sollen in der Regel formlos schriftlich mit einer kurzen Begründung des Antrages beim Vorsitzenden eingereicht werden. Der Vorsitzende – bei Verhinderung der Schatzmeister – beruft die Sitzungen des Vereins bzw. des Vorstandes ein und leitet die Sitzungen. Er leitet auch die Hauptversammlung.

§8 Satzungsänderung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit, sowie zur Eintragung in das Vereinsregister eventuell erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen. Er hat in der folgenden Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder notwendig, wobei mindestens $\frac{2}{3}$ aller vorhandenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung anwesend sein müssen.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Gegenstand der Tagesordnung einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung kann eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die geänderte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Bei der Auflösung des Vereins, bei seiner Aufhebung und dem Wegfall seines bisherigen Zwecks wird der Verein durch die von der Mitgliederversammlung zu benennenden Liquidatoren liquidiert. Die Liquidatoren entscheiden mit Stimmenmehrheit. Das nach Begleichung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Stadtverwaltung der Stadt Paderborn – Jugendamt – mit der Auflage, das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins und der Bestimmungen der Abgabenordnung über „steuerbegünstigte Zwecke“ zu verwenden.

§10

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder (dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein) zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer prüfen jährlich die Kassenführung des Vereins und fertigen darüber einen Bericht an.

Diese Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft.

Beschlossen in der Vorstandversammlung des Vereins am _____ zu Paderborn.

Der neugewählte Vorstand des Vereins als Unterzeichnende: